

Obermoschel

Stadtbürgermeister Ralf Beisiegel, 06362 / 14 99, obermoschel@og-nl.de

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Zu Winner“, 1. Änderung in der Stadt Obermoschel

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Obermoschel in öffentlicher Sitzung am 12. Juni 2023 den Bebauungsplan „Zu Winner“, 1. Änderung in der Stadt Obermoschel nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt / geändert. Der Bebauungsplan „Zu Winner“, 1. Änderung ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan – Teilplan Obermoschel – aus dem Jahre 2003 entwickelt; das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist erfüllt und die Planung vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Daher ist ein Anzeige- / Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 2748/1 und 2732/1
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 2901/7 (Windenstraße)
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 2901/3 (Windenstraße)
- im Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 2673/1 (Windbach, Gewässer III. Ordnung)

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes. Der Stadtbürgermeister der Stadt Obermoschel hat den Bebauungsplan am 30. Juni 2023 ausgefertigt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

2. SATZUNG

Der Stadtrat Obermoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) sowie des § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 12. Juni 2023 den Bebauungsplan „Zu Winner“, 1. Änderung in der Stadt Obermoschel als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Zu Winner“, 1. Änderung umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 2752/10, 2752/11, 2752/12, 2752/13, 2752/14, 2752/15, 2752/16, 2752/17, 2752/18, 2752/19, 2752/2, 2752/20, 2752/21, 2752/22, 2752/23, 2752/24, 2752/25, 2752/26, 2752/27, 2752/28, 2752/4, 2752/5, 2752/6, 2752/7, 2752/8, 2752/9, 2774/1, 2774/2, 2774/3, 2774/4, 2776, 2777/1, 2778/1, 2778/2, 2780/1, 2781/2, 2781/3, 2782, 2782/10, 2782/3, 2782/6, 2782/8 (teilweise), 2782/9 sowie das Grundstück Flurstücks-Nr. 2901/7 (Windenstraße, teilweise). Dieser Geltungsbereich beinhaltet eine Gesamtfläche von zirka 2,48 Hektar. In einem zweiten räumlichen Geltungsbereich wird das Grundstück Flurstücks-Nr. 2208 für weitere Kompensationsmaßnahmen in den Bebauungsplan mit einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan wird ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

§ 3 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Zu Winner“, 1. Änderung tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

67823 Obermoschel, den 30. Juni 2023
gez. Ralf Beisiegel, Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates Obermoschel übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 30. Juni 2023 von der Stadt Obermoschel zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates Obermoschel und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im WOCHENBLATT (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) verkündet.

67823 Obermoschel, den 30. Juni 2023
gez. Ralf Beisiegel, Stadtbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt **WOCHENBLATT** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

67823 Obermoschel, den 30. Juni 2023
gez. Ralf Beisiegel
Stadtbürgermeister

3. Der ausgefertigte Bebauungsplan „Zu Winner“, 1. Änderung mit Satzung sowie den bauplanungs-, bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen kann ab

sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfalzerland.de unter der Rubrik Rathaus/Öffentliche Bekanntmachungen/Stadt Obermoschel zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Obermoschel geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67806 Rockenhausen, den 03. Juli 2023
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

